



NOVITÄTEN

für Juristen und
Volkswirtschaftler:

Schuldbetreibungs- und Konkurspraxis 1927-1933

Hrsg. von Bundesrichter Dr. Carl Jaeger
als IV. Ergänzung seines Kommentars
zum Schweiz. Bundesgesetz betr. Schuld-
betreibung und Konkurs. 2. Aufl. Ge-
heftet RM 8.—, in Leinwand RM 9.60

Das Rechtssystem der Clearingverträge

von Dr. P. Vieli
De l'Incidence juridique du Clearing
entre acheteurs et vendeurs, par
G. Jaccard. (Schweiz. Vereinigung für
Internationales Recht, Druckschrift 32)
Geheftet RM 2.—

Der Schiedsgerichtshof der Int. Handelskammer,

seine Organisation und Verfahren, von
Dr. H. Dietler (Schweiz. Vereinigung für
Internationales Recht, Druckschrift 33)
Geheftet RM 1.20

20 Jahre Zürcher Spar- kassengesetz

von Dr. Karl Straßer
(Schweiz. Zeitfragen. Heft 69) RM 1.45

Das schweiz. Bankwesen im Jahre 1933.

Mitteilungen des
Statistischen Büros der Schweizerischen
Nationalbank. Heft 16. Geh. RM 3.20

Schweiz. Regionenbuch

1934. Adreßbuch aller eingetragenen Firmen
der Schweiz. 1. nach Orten, 2. nach Ge-
schäftszweigen, 3. nach Namen geordnet.
Einziges, amtlich revidiertes Handels-
adreßbuch der Schweiz. In Ln. RM 27.20



ORELL FÜSSLI VERLAG · ZÜRICH-LEIPZIG

Goeben ist erschienen:

Nationale Lebensraumkunde

Grundsätze zur Gestaltung
des erdkundlichen Unterrichts in der deutschen Schule

Herausgegeben von

Friedrich Grosch

Unter Mitwirkung von

Hermann Veier, Ernst Neef und Richard Vogel

Mit einem Geleitwort von

Arthur Göpfert, M. d. R.

Broschiert Mark 2.—, 80 Seiten Umfang

**Jeder Unterrichtsstoff wird heute mehr denn je
nach seinem Erziehungswert beurteilt.**

Die deutsche Schule nationalsozialistischer Prägung wird in den Mittelpunkt ihrer Arbeit die Fächer stellen, denen die stärksten nationalpolitischen Erziehungs- und Bildungserfahrungen innewohnen. Eine Zeit, deren Fragenkreise das Wort „Blut und Boden“ zum Mittelpunkt haben, kann der Erdkunde nicht mehr mit der Gleichgültigkeit begegnen wie die vergangenen Jahrzehnte. Erdkunde ist nicht Verbreitungskunde, ist nicht Reisesführerweisheit, erschöpft sich nicht in Reiseschilderungen, beschränkt sich nicht nur auf die Klarstellung der Lagebeziehungen.

Erdkunde ist Lebensraumkunde!

Sie befaßt sich mit den vielseitigen Wechselwirkungen und Beziehungen zwischen Mensch und Boden. In der Schulstube wird sie zur nationalen Lebensraumkunde. Dort hilft sie die politische Willens- und Urteilsbildung der deutschen Jugend vorbereiten und unterbauen. Dort wird sie in der Erziehung und Bildung des politischen Menschen einen unerföhllichen Dienst leisten müssen. — Nach diesen Grundsätzen ist vor einigen Wochen die erdkundliche Sacharbeit in den sächsischen Kreisarbeitsgemeinschaften des NSLB. eingeleitet und ausgerichtet worden. Auf einer Tagung der Kreisfachbearbeiter in Dresden wurden vom Saufachbearbeiter und den Saufachwarten die

Grundsätze einer nationalen Lebensraumkunde

in der Volks-, berufsbildenden und höheren Schule dargelegt. Entsprechend dem allgemeinen Wunsche und der Beachtung, die die Ausführungen fanden, hat sich der unterzeichnete Verlag entschlossen, die Vorträge in erweiterter Form der Öffentlichkeit vorzulegen,

den Kreisarbeitsgemeinschaften
als willkommene Richtlinien,

den Fachgenossen im Reich zur Orientierung, Diskussion
und Anregung,

den Außenstehenden als Beweismittel dafür, daß erst die
nationalsozialistische Revolution der Erdkunde das Wirkungsfeld
freigelegt hat und das Fach sich heute andere Ziele stecken
kann und muß als bisher.

Jeder deutsche Lehrer ist also Interessent.



Verlagsanstalt List & von Dressehdorf, Leipzig